



DER SÄCHSISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

fsn-recht Rechtsanwälte
Herrn Rechtsanwalt
Dirk Feiertag
G.-Schuhmann-Straße 179
04159 Leipzig

Dresden, 5. März 2012

Az: 2-0551.3.2/1128 pan
(Bitte bei Antwort angeben)

Telefon: Durchwahl 4935-412

Erhebung von Sozialdaten in Kindertagesstätten durch die Stadt Leipzig Ihr Zeichen: VR32/11

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Feiertag,

mit Ihrem an mich gerichteten Schreiben vom 24. März 2011 wandten Sie sich dagegen, dass durch die Kindertagesstätten in Freier Trägerschaft eine namentliche Erfassung der Abhol- und Bringzeiten und deren Übermittlung an das Jugendamt der Stadt Leipzig erfolge. Erst nach wiederholter und nachdrücklicher Aufforderung erhielt ich eine Stellungnahme der Stadt Leipzig dazu, weshalb aus deren Sicht die vorstehend beschriebene Datenerhebung erforderlich sei.

Die Stadt Leipzig führte im Wesentlichen aus, dass sie zur wirtschaftlichen Haushaltsführung sowie zur Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung verpflichtet sei. Es hätte Grund zu der Annahme bestanden, dass zwischen der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit und der tatsächlich von den Eltern in Anspruch genommenen Betreuung eine Diskrepanz bestünde, deren Umfang einzuschätzen die Anfrage diene.

Darüber hinaus teilte die Stadt Leipzig mit, dass die Finanzierung der Kindertagesstätten in Leipzig auf der Grundlage von Platzpauschalen und in Abhängigkeit der zwischen den Eltern und dem Kita-Trägerverein vereinbarten Betreuungszeiten erfolge. In einem weiteren Schreiben führt die Stadt Leipzig daher ausdrücklich aus, dass ihr somit durch die Vertragslage und nicht durch die tatsächliche Betreuung die Aufwendungen entstünden.

Im Rahmen der geführten Korrespondenz konnte seitens der Stadt Leipzig nicht erklärt werden, wieso die hier in Rede stehende Datenerhebung überhaupt erforderlich war, wenn die Aufwendungen eigenen Angaben zu Folge bereits durch die Vertragslage entstehen. Hinsichtlich der namentlichen Übermittlung der Abhol- und Bringzeiten räumte die Stadt Leipzig zuletzt selbst ein, dass diese nicht erforderlich war.

Da die Stadt Leipzig aber noch immer behauptet, dass die *Datenerhebung zur Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung* erforderlich gewesen sei, habe ich zwischenzeitlich eine Beanstandung gegenüber der Stadt Leipzig ausgesprochen und diese mit der Auflage verbunden, nicht nur die erhobenen Basisdaten, sondern auch die hierdurch generierten Ergebnisse datenschutzgerecht zu vernichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Panhans
Referentin